

# **Tarifvertrag Auszubildende (Lehrlinge)**

Ausbildungsvergütungen  
2011/2012

Urlaub für Auszubildende

Stand: ab August 2011



---

Herausgeber:

BUNDESVERBAND FARBE GESTALTUNG BAUTENSCHUTZ  
Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks  
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/M., [www.farbe.de](http://www.farbe.de)

**Alle Angaben ohne Gewähr, Tarifänderungen vorbehalten**

---

**TARIFVERTRAG**  
**für die Auszubildenden (Lehrlinge)**  
**im Maler- und Lackiererhandwerk**

vom 27. April 2011

---

Zwischen dem  
**Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,  
Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks  
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main,**  
und der  
**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olaf-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,**  
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

1. Räumlich: Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (außer Saarland).
2. Betrieblich: Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung\* fallen.
3. Persönlich: Alle gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden, die eine nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung – Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI) – in der jeweils geltenden Fassung versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

**§ 2**  
**Ausbildungsvergütung**

1. Der Anspruch auf Ausbildungsvergütung beträgt monatlich:

ab 01. August 2011

im 1. Ausbildungsjahr	450,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	500,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	635,00 €

---

\*) z.Zt. RTV vom 30. März 1992 i.d.F vom 04.12.2008

2. Eine anteilige Ausbildungsvergütung je Stunde beträgt rechnerisch 1/173 der monatlichen Ausbildungsvergütung. Für Zeiten der Ausbildung in einer außer- oder überbetrieblichen Ausbildungsstätte oder der Freistellung zur Berufsschule nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist die Vergütung ungekürzt fortzuzahlen.
3. Die Ausbildungsvergütung wird nur in voller Höhe fällig, wenn keine unentschuldigten Fehlzeiten im Ausbildungsbetrieb, außer- oder überbetrieblicher Ausbildungsstätte oder Berufsschule vorliegen; für jede ausgefallene Ausbildungsstunde kann 1/173 der monatlichen Vergütung abgezogen werden.
4. Verlängert sich gem. § 21 Abs. 3 BBiG die regelmäßige Dauer der Ausbildungszeit nach der Ausbildungsordnung (Nichtbestehen der Gesellen-/ Abschlussprüfung), so ist für die Dauer der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des jeweils letzten regelmäßigen Ausbildungsjahres nach der jeweiligen Ausbildungsordnung zu zahlen.

### § 3 Urlaub

1. Der Jahresurlaub beträgt 21 Arbeitstage, soweit kein höherer Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung besteht. Der Jahresurlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt z. Zt.:
 

a) wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist:	30 Werktage, d.h. 25 Arbeitstage
b) wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist:	27 Werktage, d.h. 23 Arbeitstage
c) wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist:	25 Werktage, d.h. 21 Arbeitstage
2. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Maßgeblich für die Höhe des Jahresurlaubs ist der Stichtag 01. Januar. Nimmt der Auszubildende im Laufe des Jahres die Ausbildung im Betrieb auf oder scheidet er im Laufe des Jahres aus, so erhält er für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungs-/Beschäftigungsverhältnisses im Betrieb ein Zwölftel des ihm zustehenden Jahresurlaubs \*). Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

---

\*) Es gilt die Einschränkung: Eine Zwölftelung des Urlaubsanspruches nach § 3 Nr. 2 Satz 2 kann nur insoweit erfolgen, als der im Ein- oder Austrittsjahr nach § 5 Bundesurlaubsgesetzes zustehende gesetzliche Urlaub nicht unterschritten wird.

*Dies bedeutet:*

*Auszubildende, die dem Betrieb mindestens 6 Monate angehören, haben kraft Gesetz*

*- im Eintrittsjahr*

*- im Austrittsjahr, wenn sie in der 2. Jahreshälfte aus dem Betrieb ausscheiden,*

*in jedem Fall immer Anspruch auf den vollen Jahresurlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (s.o.) bzw. wenn sie am 01.01. des Kalenderjahres bereits erwachsen (18 Jahre alt) waren, Anspruch auf 20 Arbeitstage Urlaub. Eine Zwölftelung des Urlaubs ist in diesen Fällen nicht zulässig.*

3. Für die Dauer des Urlaubs ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.
4. Der Auszubildende erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 15 % seiner zuletzt fälligen monatlichen Ausbildungsvergütung. Es ist bei Gewährung von Urlaub neben der Fortzahlung der Ausbildungsvergütung fällig.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Laufdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2011 in Kraft. Er kann mit einer Frist von vier Monaten, erstmals zum 31. Juli 2012, gekündigt werden.
2. Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsam den Erlass einer Allgemeinverbindlicherklärung für diesen Tarifvertrag durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales beantragen.
3. Wird der Tarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt, kann er abweichend von Nr. 1 ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende ohne Nachwirkung gekündigt werden.
4. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrages in Verhandlungen über eine Anschlussregelung einzutreten.

Frankfurt am Main, den 27. April 2011

**Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz  
Bundesinnungsverband des deutschen  
Maler- und Lackiererhandwerks  
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main**

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19  
60439 Frankfurt am Main**